

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 22.06.2015

Drucksache Nr. 068/2015 öffentlich

## **Kartellverfahren Holzvermarktung; Sachstand , Perspektiven und Übergangsmodell zur Holzvermarktung für den Nichtstaatswald**

**Anlagen:** - Auszug Beschlussentwurf des Bundeskartellamts  
- 3 Organigramme

**Gäste:**

---

### **Sachverhalt:**

Das Thema wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik am 17.02.2014 (Drucksache Nr. 018/2014), 07.04.2014 (Drucksache Nr. 041/2014) jeweils öffentlich, am 16.03.2015 (Drucksache Nr. 017/2015) und 18.05.2015 (Drucksache Nr. 052/2015) nichtöffentlich behandelt. Der Ausschuss beschloss empfehend an den Kreistag sinngemäß jeweils einstimmig,

- eine „Kommunale Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar“ als **Übergangslösung** bei der Kreiskämmerei unter dem Vorbehalt einzurichten, dass das Land hinsichtlich drohender Schadensersatz- und Regressforderungen zugunsten des Landkreises eine schriftliche Freistellungserklärung abgibt,
- die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen **organisatorischen und personellen Maßnahmen** nach den landeseinheitlichen Vorgaben zu beauftragen,
- die Landkreisverwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit Städten und Gemeinden im Landkreis über die „Übergangslösung“ hinausgehend eine kartellkonforme und **interkommunale Lösung** zu eruiieren und dabei die Belange des forstlichen Kreispersonals zu berücksichtigen („Plan B“ für den Fall, dass die Übergangslösung nicht ausreicht).

### **Hintergrund**

Nachdem vom Land die Verpflichtungszusage (mit dem Bundeskartellamt ausgehandelter Kompromiss, der das Verfahren beendet hätte) am 26.01.2015 zurückgezogen wurde, hat das Bundeskartellamt mit Datum 16.04.2015 dem Land Baden-Württemberg einen neuerlichen Beschlussentwurf zur Anhörung zugestellt. Ein Auszug des 174-seitigen Entwurfs ist als Anlage beigefügt. Das Land hat zu diesem Entwurf bis Ende Mai Stellung nehmen können. Es ist davon auszugehen, dass der Be-

schluss ohne wesentliche Veränderungen im Juni oder Juli 2015 als **abschließende Untersagungsverfügung** gegen das Land ergehen wird.

Inhaltlich geht der Beschlussentwurf deutlich über die vom Land am 26.01.2015 zurückgezogene Verpflichtungszusage hinaus. Neben der Vermarktung von Nadelstammholz für kommunale und private Waldbesitzer über 100 ha Waldbesitz wird dem Land und damit auch den unteren Forstbehörden untersagt, für solche Waldbesitzer Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken. Damit sind wesentliche Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes erfasst, die das Landratsamt bisher mit seinem Personal für den Nichtstaatswald erbringt. Die Umsetzung muss für Waldbesitzer über 1.000 ha schon ab dem 01.10.2015, über 500 ha ab 01.04.2016, über 200 ha ab 01.10.2016 und über 100 ha ab dem 01.01.2017 erfolgen.

Außerdem wird dem Land untersagt, für solche Waldbesitzer die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchzuführen, soweit die beauftragten Personen Staatswald bewirtschaften und/oder Zugang zu Marktinformationen des Landes haben.

Hinzu kommt noch, dass alle Dienstleistungen für Waldbesitzer über 100 ha ab dem 01.01.2017 nur noch kostendeckend angeboten werden dürfen.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis wären die **Waldbesitzer wie folgt betroffen**:

- Im **Klein-Privatwald** alle Waldbesitzer über 100 ha (5) und alle Mitglieder in 7 Forstbetriebsgemeinschaften, unter 100 ha Waldbesitz, i.g. 1.037 Privatwaldbesitzer mit insgesamt 10.868 ha Wald. Die FBG Vöhrenbach wird durch die Gemeinde Vöhrenbach betreut und ist deshalb nicht betroffen.
- Im **Kommunalwald** 4 Gemeinden über 1.000 ha (Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen), 2 Gemeinden über 500 ha (Bad Dürkheim, St. Georgen), 7 Gemeinden über 200 ha (Brigachtal, Furtwangen, Königsfeld, Mönchweiler, Nidereschach, Triberg, Tuningen), 3 Gemeinden über 100 ha (Dauchingen, Gütenbach, Schönwald), 1 Gemeinde unter 100 ha (Schonach, da Mitglied in der FBG Triberg).  
1 Gemeinde nur im Bereich forsttechnische Betriebsleitung und Betriebsplanung (Vöhrenbach).  
2 Gemeinden überhaupt nicht (Villingen-Schwenningen, Unterkirnach).

Um die Interessen des Landes, der Waldbesitzenden und der Landkreise für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens (ca. 2-3 Jahre) wahren zu können, schlägt das Land in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden ein „**Übergangsmodell**“ vor. Dieses Modell soll zeitnah eine organisatorische Trennung zwischen Nadelstammholzverkauf aus Staatswald einerseits und Holzverkauf aus Kommunal- und Privatwald (Nichtstaatswald) andererseits gewährleisten, ohne dass hierfür gesetzliche Änderungen erforderlich sind. **Ziel dieses Übergangsmodells** ist es, die Risiken etwaiger Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführer (Sägewerke, forstliche Dienstleister) gering zu halten und die Chancen auf Aussetzung des Sofortvollzugs der Untersagung durch das OLG Düsseldorf zu erhöhen.

Im Gegenzug hat sich das Land bereit erklärt, zugunsten der Landkreise eine **Frei-**

**Stellungserklärung** abzugeben. Gemäß der inzwischen vom Landkreistag ausgehandelten Erklärung verzichtet das Land einerseits im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land auf einen Rückgriff bei den Landkreisen und andererseits stellt das Land die Landkreise von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, welche die Landkreise direkt treffen können. Die den Landkreistag in der Angelegenheit betreuende Anwaltskanzlei hat bestätigt, dass mit dem Abschluss der Freistellungsvereinbarung für die Landkreise keine finanziellen Risiken mehr bestehen. Das Land wird die Freistellungsvereinbarung allerdings erst nach Vorliegen der endgültigen Untersagungsverfügung abschließen.

Ferner erheben die Landkreise die Forderung, dass die FAG-Mittel zur Finanzierung der forstlichen Aufgaben unverändert fließen und für nachweisbare personelle/finanzielle Mehrbelastung Ausgleich gewährt werden müssen.

Das Übergangsmodell sieht vor, dass der Holzverkauf für den Nichtstaatswald Übergangsweise einer **separaten kommunalen Holzverkaufsstelle** bei der Kreiskämmerei dem Landkreis als **freiwillige Aufgabe** zugeordnet werden muss (siehe Anlagen 2 – 4). Die sonstigen Aufgaben, auch der forstliche Revierdienst und die forsttechnische Betriebsleitung, bleiben zunächst unverändert bestehen. Die **Verträge** über die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und Betreuung des Privatwaldes sind anzupassen. **Gebühren** sollen von den Landkreisen auf Grundlage einer kommunalen Verwaltungsgebührensatzung, aber zunächst in Anlehnung an die derzeitigen Landesregelungen erhoben werden.

Die neue kommunale Holzverkaufsstelle schließt über alle vermarkteten Sortimente eigene Holzverkaufsverträge ab und muss dazu auch eigene Verkaufs- und Zahlungsbedingungen definieren.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist zumindest offen, ob es dem Land beim OLG Düsseldorf gelingen wird, mit dem nicht sehr weit gehenden Übergangsmodell die Aussetzung des Sofortvollzug zu erreichen. Und selbst wenn, wird nur etwas Zeit bis zu einer umfassenden Neuorganisation gewonnen sein, die sich wohl kaum noch abwenden lassen wird. Einerseits ist es aktuell sinnvoll, gemeinsam mit dem Land und den Landkreisen solidarisch zu agieren, um Zeit zu gewinnen und Schadensrisiken zu minimieren. Das Land wird nur dann eine Freistellungserklärung verbindlich abgeben, wenn die Landkreise nach seinen Vorgaben handeln. Andererseits müssen schon heute Lösungen angedacht und vorbereitet werden, die eine zukunftsfähige Perspektive und eine schnelle Reaktion für den Fall ermöglichen, dass der Sofortvollzug angeordnet bleibt und sich das Land mit seinen Positionen nicht durchsetzen kann. In diesem Falle nämlich müsste das Land den unteren Forstbehörden ad hoc sämtliche Handlungen untersagen, die der Entscheidung des Kartellamts zuwiderlaufen. Dann stünden die bisherigen Dienstleistungskunden des Forstamts auf einen Schlag ohne Service und vergleichbares Alternativangebot da. Und der Landkreis hätte Personal ohne ausreichende Aufgaben.

Im Kartellverfahren geht es längst nicht mehr allein um den gemeinsamen Holzverkauf durch das Land, sondern darum, die forstlichen Dienstleistungen, die unbestritten auch unternehmerisches Handeln darstellen, dem Wettbewerb zu öffnen. Mit etwas Realismus wird man annehmen dürfen, dass sich diese Entwicklung bei dem be-

reits lautstarken Drängen von Dienstleistungswettbewerbern und verschiedenen Verbänden nicht mehr aufhalten lässt. Kommt die Öffnung für den Wettbewerb, werden sich schnell auch vergaberechtliche Fragen stellen. Der Landkreis wäre dann ein Anbieter unter anderen und hätte bei der Pflicht zu kostendeckenden Gebühren das Auslastungsrisiko seiner Mitarbeiter zu tragen. Hingegen dürfen waldbesitzende Städte und Gemeinden auch weiterhin mit eigenem Personal in Eigenregie ihren Wald bewirtschaften. Allerdings fehlt vielen Kommunen für den Revierdienst (mindestens 1.000 ha Wald) und den Holzverkauf (mindestens 50.000 Fm) die erforderliche kritische Masse, um erfolgreich und wirtschaftlich operieren zu können. Im Schwarzwald-Baar-Kreis mit insgesamt rund 15.500 ha Kommunalwald (alle 20 Städte und Gemeinden) könnte es deshalb sehr erfolgsversprechend sein, auf interkommunale Zusammenarbeit zu setzen und damit zugleich auch ein attraktives Angebot für den kleinen Privatwald, der in der Regel Bürgern der örtlichen Gemeinden gehört, unterbreiten zu können.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, neben der zu etablierenden Übergangslösung sogleich die Überlegungen für eine starke interkommunale Lösung unter Berücksichtigung des örtlich erfahrenen und qualifizierten Kreispersonals voran zu treiben („Plan B“).

Beim Landratsamt verbliebe in letzterem Falle zunächst die untere Forstbehörde mit den hoheitlichen Aufgaben und der Betreuung des Staatswaldes, sowie auf Wunsch kommunale und private Waldbesitzer mit Waldflächen unter 100 ha, die nicht einer Forstbetriebsgemeinschaft angehören. Die sofortige Ausgliederung des Staatswaldbetriebs aus den Landkreisen würde hingegen die Problematik bei den Dienstleistungen nicht lösen können.

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Grundlage der Empfehlungsbeschlüsse des Ausschusses für Umwelt und Technik beschließt der Kreistag:

1. Der Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamts zum Kartellverfahren Holzverkauf vom 16.04.2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Als Übergangslösung, für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, wird bei der Kreiskämmerei die „kommunale Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar“ gemäß der einheitlichen und mit den Kommunalen Landesverbänden ausgehandelten Vorgaben eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Land hinsichtlich drohender Schadensersatz- und Rückgrifforderungen eine Freistellungserklärung in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Landkreis und Land abgibt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Landkreis die Möglichkeiten einer zukunftsfähigen, kartellkonformen und interkommunalen Lösung zu eruieren und dabei die Belange des beim Landkreis beschäftigten Personals des Forstamts zu berücksichtigen.

